

Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder

Beschluss der Regionsversammlung vom 11. Dezember 2001
In der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 5. März 2013
veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 11 vom 28.03.2013

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag von 400,00 € und Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen der Regionsversammlung sowie an Ausschuss- und Fraktionssitzungen zusammensetzt. ²Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld von 75,00 €, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 von 50,00 € je Sitzung gezahlt. ³Entschädigungsfähig im Sinne dieses Absatzes sind bis zu 30 Fraktionssitzungen je Fraktion im Kalenderjahr. ⁴ Fraktionssitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung teilnehmen, gelten als Fraktionsarbeitsgruppen. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten sonstige von der Regionsversammlung mit unmittelbarem Bezug zu ihren Aufgaben eingesetzte Gremien als Ausschüsse, Informations- und Besichtigungstermine und -reisen der Regionsversammlung und der Ausschüsse als Sitzungen. ⁶Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Regionsgebietes und soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle zusätzliche Auslagenersatz- oder Entschädigungsleistungen zuerkennt; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung 275,00 €, die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten 600,00 € und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden je 500,00 € zzgl. einer Pro-Kopf-Pauschale von 10,00 € je Fraktions- oder Gruppenmitglied als monatliche Aufwandsentschädigung. Je Mitglied der Regionsversammlung wird nur eine Pro-Kopf-Pauschale gewährt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder, wobei der Anspruch in der zeitlichen Abfolge der Sitzungen entsteht.
- (4) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 90,00 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen, welches regelmäßig im Haushalt der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers lebt und für das diese oder dieser das Personensorgerecht inne hat. ²Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht
 - a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft der oder des Regionsabgeordneten weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Regionsabgeordneten an der Betreuung des Kindes beteiligt sind,

- c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit betreut werden.

³Anstelle der Pauschale nach Satz 1 kann von Anspruchsberechtigten unter Anwendung von Satz 2 die Erstattung der tatsächlichen Auslagen für die Kinderbetreuung gegen Nachweis geltend gemacht werden. ⁴Die Erstattungsbeträge sind auf höchstens 10,00 € je Stunde für alle den Anspruchsberechtigten aus Anlass mandatsbedingter Betreuung entstehender Ausgaben begrenzt.

§ 2 Verdienstaufschlag

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt. ²Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an den Sitzungen gem. § 1 Abs. 1, der Arbeitsgruppen und Vorstände der Fraktionen und Gruppen und an sonstigen unmittelbar mandatsbezogenen Veranstaltungen sowie die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten (§ 81 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).
- (2) ¹Für Regionsabgeordnete, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Regionsabgeordneten für die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. ²Die Region erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Regionsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im Haushaltsführungsbereich oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der aus dringenden Gründen und in besonderen Ausnahmefällen nur durch die nachgewiesene Inanspruchnahme einer nicht der Familie angehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 14,00 € für längstens acht Stunden je Tag erhalten.
- (4) ¹Die Entschädigung nach den Abs. 1 bis 3 wird einschließlich des mit ihrer Aufnahme und Beendigung verbundenen Zeitaufwandes (z. B. Wegezeiten für An- und Abreise) berechnet. ²Soweit sich der Stundensatz des Einkommensverlustes aufgrund der Mandatswahrnehmung nicht aus einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers ableiten lässt, wird er aus dem durch Einkommenssteuerbescheid belegten, durch aktive Tätigkeit beeinflussbaren Jahresbruttoeinkommen, dividiert durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden unter Festlegung der arbeitstäglichen Zeiträume, in denen dieses Einkommen erwirtschaftet wurde, abgeleitet. ³Die bzw. der Empfänger von Entschädigungsleistungen hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Berechnung der jeweiligen Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. ⁴Die aufgrund von Nachweisen gewährten Entschädigungsleistungen sind einzustellen, wenn der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten nicht spätestens zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Kalendermonate nach den zuletzt erneuerten Nachweisen, aktualisierte Nachweise zur Berechnung von Entschädigungsleistungen zugegangen sind.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten werden Fahrtkosten vom Wohn- zum Sitzungsort in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb des Gebietes der Region Hannover erstattet. Die im Zweifelsfall nachzuweisenden Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt. ²Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt. ³Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an den Sitzungen gem. § 1 Abs. 1, der Fraktionsarbeitsgruppen und Fraktionsvorstände und an sonstigen Veranstaltungen, sofern die Region hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat, sowie für die Vertretungen der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten außerdem die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG.
- (2) ¹Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt. ²Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.
- (3) Bei Fraktionssitzungen, die außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden, wird für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung jeweils „Hannover“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.

§ 4

Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Mandat

- (1) Während der Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bemisst sich die Zahlung eines eventuellen Verdienstausfalls nach § 2 Abs. 1.
- (2) Nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde und für höchstens 80 € je Tag erstattet; § 1 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden. Eine Entschädigung nach § 1 Abs. 4 schließt die Geltendmachung nach § 4 dieser Satzung aus.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
- (2) Die übrigen Beträge werden auf schriftlichen Antrag grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

§ 6

Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder

¹Die §§ 1 bis 5 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht der Regionsversammlung angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich das Sitzungsgeld und für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird. ²Darüber hinaus wird den sonstigen Ausschussmitgliedern eine Pauschale von 60 € pro Jahr für das Ausdrucken der Sitzungsunterlagen gewährt, die monatlich gezahlt wird; die stellvertretenden sonstigen Mitglieder der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten 5 € für jede teilgenommene Sitzung. ³§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausschlussfrist

¹Erstattungsansprüche erlöschen, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens bis zum Ende des 3. Monats gestellt wurde, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist. ²Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Erstattungsansprüche für das abgelaufene Jahr bis zum 31.01. des Folgejahres geltend zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 11. Dezember 2001 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.